

### Inhalt

#### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Beauftragung kirchlicher Schulbesucherinnen bzw. Schulbesucher von Beruflichen Schulen und allgemeinbildenden Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO Schulbesuchsbeauftragte BS/Gym).....	22
Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden (VertretungsRVO).	23
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler zur Evangelischen Kirchengemeinde Hilsbach-Weiler (VereinigungsRVO Hilsbach-Weiler)	24
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Ittlingen und Richen zur Evangelischen Kirchengemeinde Ittlingen-Richen (VereinigungsRVO Ittlingen-Richen).	24

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR).....	25
--	----

#### Bekanntmachungen

Besoldungstabellen .....	26
Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit).....	27
Zusammenlegung der Luthergemeinde und der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Hemsbach (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim).....	30

#### Stellenausschreibungen

#### Personalnachrichten

## Rechtsverordnungen

### **Rechtsverordnung über die Beauftragung kirchlicher Schulbesucherinnen bzw. Schulbesucher von Beruflichen Schulen und allgemeinbildenden Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO Schulbesuchsbeauftragte BS/Gym)**

Vom 6. Dezember 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 107), folgende Rechtsverordnung:

#### **Präambel**

(1) Gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz und Artikel 18 Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie gemäß Artikel 8 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. § 96 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) baut auf dieser rechtlichen Grundlage auf.

(2) Das Visitationsrecht der Landeskirche stellt einen Zusammenhang zwischen Schulbesuchen als Form kirchlicher Aufsicht nach Absatz 1 Satz 2 und der Gemeinde- bzw. Bezirksvisitation her (§§ 13, 35 Visitationsordnung, § 5 Schulbesuchsordnung).

#### **§ 1**

##### **Grundlage**

In Wahrnehmung dieser religionsverfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Verantwortung beauftragt die Landeskirche gemäß § 99 Abs. 1 SchG Lehrkräfte im Landesdienst mit Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über den Religionsunterricht an:

1. Beruflichen Schulen (§ 10 ff. SchG),
2. allgemeinbildenden Gymnasien (§ 8 SchG) in staatlicher und freier Trägerschaft

nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.

#### **§ 2**

##### **Regelungsgegenstand**

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Voraussetzungen einer kirchlichen Beauftragung nach § 1 sowie

die Rechte und Pflichten der Beauftragten; sie werden im Folgenden Kirchlich Beauftragte genannt.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt in Bezug auf Schulen nach § 1, die von der Schulstiftung der Landeskirche getragen werden, in entsprechender Weise.

(3) Von dieser Rechtsverordnung bleiben unberührt:

1. die Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei einer dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften im Landesdienst im Fach Religion gemäß Erlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 1991,
2. die kirchliche Schulbesuchsordnung.

#### **§ 3**

##### **Rechtsstellung der Kirchlich Beauftragten**

Kirchlich Beauftragte nehmen Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht gemäß § 99 Abs. 1 SchG im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung wahr. Sie sind zugleich die Kirchlich Beauftragten nach § 5 Schulbesuchsordnung.

#### **§ 4**

##### **Beauftragung**

(1) Beauftragt werden in der Regel solche Lehrkräfte im Landesdienst, die als Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Evangelische Religion bereits im staatlichen Auftrag als besondere Schulaufsichtsbeamte nach § 37 SchG bestellt sind.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium, welches für die Dauer der Beauftragung eine teilweise Zuweisung an die Landeskirche ausspricht, und der bzw. dem zu Beauftragenden.

(3) Der Auftrag wird schriftlich erteilt. Die Beauftragung wird auf drei Jahre befristet. Sie kann um sechs Jahre verlängert werden. Sie endet:

1. mit Ablauf des Beauftragungszeitraums, spätestens mit Eintritt der oder des Kirchlichen Beauftragten in den Ruhestand als Lehrkraft im Landesdienst,
2. durch Annahme des Verzichts auf die Beauftragung oder
3. durch Widerruf der Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Kirchlich Beauftragte können im Rahmen eines Gottesdienstes vorgestellt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Der Auftrag kann widerrufen werden. Ein Widerruf ist rechtlich nicht anfechtbar. Vor einem Widerruf wird das zuständige Regierungspräsidium über den beabsichtigten Widerruf in Kenntnis gesetzt.

**§ 5****Schulbesuche**

(1) Die Kirchlich Beauftragten nehmen in Gesprächen mit der Schulleitung und der Fachschaft evangelische Religion die Situation des evangelischen Religionsunterrichts an der besuchten Schule wahr; sie erkennen dabei etwaige Entwicklungsnotwendigkeiten, beraten entsprechend und geben Impulse. In ihre Wahrnehmungen beziehen sie weitere Kontexte ein, beispielsweise die Einhaltung der Stundentafeln oder die Schulgottesdienste.

(2) Kirchlich Beauftragte besuchen in der Regel fünf Schulen im Schuljahr.

**§ 6****Zusammenarbeit mit Schuldekaninnen und Schuldekanen**

(1) Den Kirchlich Beauftragten obliegt die Organisation der Schulbesuche.

(2) Schulbesuche sollen gemeinsam mit der zuständigen Schuldekanin oder dem zuständigen Schuldekan durchgeführt werden. Die Planung der Besuche geschieht in gegenseitiger Absprache. Schulbesuche nach Satz 1 sind solche im Sinne von § 2 Nr. 8 Buchstabe d der Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane.

**§ 7****Berichte**

Schulbesuche werden dokumentiert. Diese Berichte erhalten zur Kenntnis

1. die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan,
2. das zuständige Regierungspräsidium und
3. der Evangelische Oberkirchenrat.

**§ 8****Besprechungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat lädt ein:

1. die Kirchlich Beauftragten zu Besprechungen in dienstlichen Angelegenheiten, die einmal im Jahr ganztägig oder zweimal im Jahr halbtägig stattfinden,
2. die Fachreferentinnen und Fachreferenten für Evangelische Religionslehre in den Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe zu Besprechungen von beiderseits gewünschten Themen.

**§ 9****Kostenerstattung**

Die mit der Wahrnehmung des Auftrags verbundenen Personal- und Sachkosten trägt die Landeskirche. Sie erstattet auf Anforderung

1. dem Land Baden-Württemberg die anteiligen Personalkosten,
2. den Kirchlich Beauftragten die ihnen entstandenen Sachkosten (Reisekosten u. a.).

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg für berufliche Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 121) außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2016

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Rechtsverordnung  
über die Vertretung der Evangelischen  
Landeskirche in Baden  
(VertretungsRVO)**

Vom 6. Dezember 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 78 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172), folgende Rechtsverordnung:

**§ 1****Vertretungsberechtigte**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Dienstsitz in Karlsruhe vertreten:

1. Oberkirchenrätin Barbara Bauer,
2. Oberkirchenrätin Uta Henke,
3. Oberkirchenrat Stefan Werner.

(2) Jedes der in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

**§ 2****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. März 2011 (GVBl. S. 65) außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2016

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## **Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler zur Evangelischen Kirchengemeinde Hilsbach-Weiler (VereinigungsRVO Hilsbach-Weiler)**

Vom 14. Dezember 2016

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) die folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Hilsbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Hilsbach der politischen Gemeinde Sinsheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Weiler, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Weiler der politischen Gemeinde Sinsheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Hilsbach-Weiler“.

### **§ 2**

#### **Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

### **§ 3**

#### **Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2016/2017 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

### **§ 4**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs.1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2019.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2016

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

## **Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Ittlingen und Richen zur Evangelischen Kirchengemeinde Ittlingen-Richen (VereinigungsRVO Ittlingen-Richen)**

Vom 14. Dezember 2016

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) die folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Ittlingen und Richen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Ittlingen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Ittlingen umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Richen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Richen der politischen Gemeinde Eppingen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Ittlingen-Richen“.

**§ 2****Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3****Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2016/2017 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

**§ 4****Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs.1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2019.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2016

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Arbeitsrechtsregelungen**

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der  
Arbeitsrechtsregelung  
über die Anwendung der  
Arbeitsvertragsrichtlinien des  
Diakonischen Werkes der EKD  
(AR-AVR)**

Vom 30. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die  
Anwendung der  
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen  
Werkes der EKD  
(AR-AVR)**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 20. Mai 2015 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag: "§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt mit folgender Ergänzung:" gestrichen.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2016

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Die Vorsitzende**

Sabine Wöstmann

## Bekanntmachungen

### Besoldungstabellen

OKR 04.01.2017

AZ: 22/50

In entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 vom 21.11.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 55) erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2016 um 2,2 Prozent und zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent. Nachstehend werden die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und B gemäß § 7 BesRVO-LKR veröffentlicht. Die Werte entsprechen der Bundesbesoldungstabelle, vervielfältigt mit dem Faktor 0,98 gem. § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD. Für Familienzuschlag und Anwärterbezüge gelten die Tabellen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes unmittelbar.

Besoldungstabellen der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 1. Juli 2016 bis 31.01.2017								
Besoldungsordnung A								
Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A5	2.133,00	2.201,95	2.257,34	2.311,62	2.365,90	2.421,30	2.475,54	2.528,67
A6	2.178,22	2.258,51	2.339,88	2.402,06	2.466,49	2.528,67	2.597,64	2.657,55
A7	2.264,94	2.336,16	2.430,02	2.526,08	2.619,91	2.714,87	2.786,10	2.857,31
A8	2.396,07	2.482,00	2.602,95	2.725,06	2.847,14	2.931,92	3.017,84	3.102,63
A9 mD	2.585,98	2.670,78	2.804,19	2.939,84	3.073,22	3.163,89	3.258,23	3.350,21
A9 gehD	2.595,01	2.679,81	2.813,22	2.948,87	3.082,25	3.172,92	3.267,25	3.359,23
A10 mD	2.767,99	2.884,43	3.052,90	3.222,10	3.394,45	3.514,41	3.634,32	3.754,29
A10 gehD	2.777,02	2.893,46	3.061,92	3.231,13	3.403,47	3.523,43	3.643,35	3.763,32
A11	3.163,89	3.342,05	3.519,05	3.697,22	3.819,48	3.941,76	4.064,03	4.186,32
A12	3.392,14	3.602,90	3.814,84	4.025,60	4.172,33	4.316,71	4.462,28	4.610,17
A13	3.977,86	4.175,83	4.372,61	4.570,57	4.706,82	4.844,24	4.980,46	5.114,38
A14	4.090,81	4.345,82	4.602,02	4.857,03	5.032,85	5.209,88	5.385,70	5.562,72
A15	5.000,26	5.230,85	5.406,66	5.582,50	5.758,35	5.933,02	6.107,68	6.281,18
A16	5.516,13	5.783,97	5.986,58	6.189,20	6.390,66	6.594,45	6.797,06	6.997,36

mD = mittlerer Dienst      gehD = gehobener Dienst

Besoldungsordnung B	
Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (mtl. Euro)
B 2	7.296,63
B 3	7.726,30
B 5	8.691,67
B 6	9.181,92
B 7	9.654,69

Besoldungsstabellen der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 1. Februar 2017								
Besoldungsordnung A								
Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A5	2.183,13	2.253,71	2.310,39	2.365,96	2.421,50	2.478,20	2.533,72	2.588,10
A6	2.229,41	2.311,58	2.394,87	2.458,51	2.524,46	2.588,10	2.658,68	2.720,01
A7	2.318,16	2.391,06	2.487,12	2.585,44	2.681,48	2.778,67	2.851,57	2.924,46
A8	2.452,38	2.540,33	2.664,12	2.789,10	2.914,04	3.000,82	3.088,76	3.175,54
A9 mD	2.646,75	2.733,54	2.870,09	3.008,93	3.145,44	3.238,24	3.334,79	3.428,94
A9 gehD	2.656,00	2.742,78	2.879,33	3.018,17	3.154,68	3.247,48	3.344,03	3.438,18
A10 mD	2.833,04	2.952,22	3.124,64	3.297,82	3.474,22	3.596,99	3.719,73	3.842,52
A10 gehD	2.842,28	2.961,46	3.133,88	3.307,06	3.483,46	3.606,23	3.728,97	3.851,76
A11	3.238,24	3.420,59	3.601,75	3.784,10	3.909,24	4.034,39	4.159,53	4.284,70
A12	3.471,86	3.687,57	3.904,49	4.120,19	4.270,38	4.418,15	4.567,14	4.718,51
A13	4.071,34	4.273,96	4.475,37	4.677,98	4.817,44	4.958,07	5.097,50	5.234,56
A14	4.186,95	4.447,95	4.710,16	4.971,17	5.151,13	5.332,31	5.512,26	5.693,44
A15	5.117,77	5.353,77	5.533,72	5.713,69	5.893,67	6.072,44	6.251,21	6.428,79
A16	5.645,75	5.919,90	6.127,26	6.334,64	6.540,84	6.749,42	6.956,79	7.161,79

mD = mittlerer Dienst      gehD = gehobener Dienst

Besoldungsordnung B	
Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (mtl. Euro)
B 2	7.468,10
B 3	7.907,87
B 5	8.895,92
B 6	9.397,70
B 7	9.881,58

**Vereinbarung  
zwischen  
dem Innenministerium  
Baden-Württemberg  
und  
dem Evangelischen Oberkirchenrat  
Karlsruhe,  
dem Evangelischen Oberkirchenrat  
Stuttgart,  
dem Erzbischöflichen Ordinariat  
Freiburg  
und dem Bischöflichen Ordinariat  
Rottenburg  
über die Kirchliche Arbeit in der Polizei  
des Landes Baden-Württemberg  
(Vereinbarung Kirchliche Arbeit)**

**Präambel**

(1) Polizei und Kirchen stehen im Dienst der Menschen und sind in unterschiedlicher Weise wichtige Stützen der Gesellschaft. Beide spüren gesellschaftliche Veränderungen im direkten Kontakt

mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten.

(2) Polizeiliches Handeln, das Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte einschließt, kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Bediensteten der Polizei und rechtlichen und organisatorischen Vorgaben verbunden sein. Die Kirchliche Arbeit in der Polizei trägt dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

(3) Die Vertragspartner setzen die bewährte, von Artikel 16 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg gestützte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen auf dieser Basis die folgende Vereinbarung.

**§ 1**

**Grundsätze der Kirchlichen Arbeit in der Polizei**

(1) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in Baden-Württemberg in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, spirituelle Angebote sowie

verschiedene Formen der Bildungsarbeit. Mit ihrem gesamten Aufgabenspektrum leistet sie einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Mit dem berufsethischen Unterricht wirkt sie an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung der Polizei mit. Sie leistet nach ihren Möglichkeiten Krisenintervention (z. B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie versteht sich als seelsorglicher und tatkräftiger Beistand, der die Polizeibediensteten in allen Anliegen, in denen sie sich an sie wenden, unterstützt.

(2) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei führt ihren Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

(3) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird grundsätzlich von Frauen und Männern wahrgenommen, die über eine seelsorgliche Berufsausbildung verfügen und von den Kirchen für diesen Dienst beauftragt sind. Die Kirchen benennen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium, im Einzelfall auch den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die Personen, die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei betraut werden.

(4) Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den spezifischen Dienst in der Polizei und eine entsprechende Einführung in den polizeilichen Alltag. Die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst unterstützen die Kirchen dabei, die Beauftragten der Kirchen in die Polizei einzuführen und sie mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

(5) Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. zu erhalten, dass eine aufgabengerechte Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist und die Beauftragten der Kirchen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren sowie Bedienstete der Polizei zu Gesprächen einladen.

(6) Die Beauftragten der Kirchen erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. der Bedingungen des polizeilichen Handelns. Bei der Ausübung ihres Dienstes sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden.

(7) Die Kirchen können einen Beirat berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

## § 2

### Seelsorgliche Angebote

(1) Polizeiliches Handeln kann für die Bediensteten der Polizei in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Hierfür steht ihnen

ein verlässliches kirchliches Netz von Seelsorge in den örtlichen Gemeinden und in Beratungsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus wendet sich die Kirchliche Arbeit in der Polizei mit eigener Seelsorgekompetenz und -qualifikation den Bediensteten der Polizei und deren Angehörigen zu.

(2) Zum seelsorglichen Dienst in der Polizei gehört wesentlich die persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien und Angehörigen. Gottesdienste sowie liturgische und rituelle Handlungen begleiten die Menschen in besonderer Weise und stärken sie. Besinnungstage und Exerzitien helfen, Erfahrenes zu verarbeiten und sich neu auszurichten. Bildungsveranstaltungen (z.B. Seminare, Vorträge, Gruppenarbeit) bieten die Möglichkeit, den Blick zu weiten, Neues zu lernen und so einen neuen Zugang zu eigenen Fragestellungen zu finden.

(3) Durch die Begleitung von Einsätzen sowie die Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen lernen die Beauftragten der Kirchen den polizeilichen Alltag kennen und können so die Herausforderungen und Schwierigkeiten, vor denen die Bediensteten der Polizei stehen, besser einschätzen. Dies ist wesentliche Voraussetzung, den Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei qualifiziert wahrzunehmen.

(4) Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für eine würdige Gestaltung der „Ökumenischen Gedenkfeier für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest. Das Recht der Kirchen, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen, bleibt unberührt.

(5) Die Polizei bindet die Beauftragten der Kirchen, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, in die psychosoziale Notfallversorgung eingesetzter Polizeibediensteter und gegebenenfalls weiterer Betroffener entsprechend den polizeilichen Regelungen ein. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

(6) Der seelsorgliche Dienst in der Polizei versteht sich als Angebot, das jede Polizeibedienstete und jeder Polizeibediensteter auf Grund freier Entscheidung annehmen oder ablehnen kann.

## § 3

### Berufsethik

(1) Polizeiliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden und basiert auch auf einer ethischen Grundlage. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blick sein. Darum sollen die Bediensteten der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren. Hierzu dient auch die Berufsethik als fester Bestandteil der Berufsqualifikation.

(2) Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein lebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den

sich wandelnden Anforderungen an die polizeiliche Berufsausübung angepasst wird.

(3) Die Kirchen sorgen für die Qualifikation und Fortbildung der für den berufsethischen Unterricht und berufsethische Fortbildungen Beauftragten. Die von den Kirchen Beauftragten verantworten berufsethische Bildung in folgenden Bereichen:

1. Sie übernehmen an den Standorten der Institutsbereiche Ausbildung des Instituts für Ausbildung und Training der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethischen Unterricht gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion entsprechend der Vereinbarung mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.
2. Sie wirken an den Fortbildungsmaßnahmen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten. Sie haben die Möglichkeit mit den jeweiligen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
3. Die Beauftragten der Kirchen können in Abstimmung mit der Professorin oder dem Professor für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethische Vorlesungen, Wahlmodule, Vorträge, u.a. durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in Berufungsverfahren für die Professur für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg beratend mitzuwirken.

#### § 4

##### **Elektronisches System POLIZEI-ONLINE**

(1) Die Beauftragten der Kirchen können das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes Baden-Württemberg (POLIZEI-ONLINE) für ihre Zwecke nutzen.

(2) Die in der Landesarbeitsgemeinschaft für die Kirchliche Arbeit in der Polizei in Baden-Württemberg vertretenen Polizeiseelsorgerinnen oder Polizeiseelsorger erhalten die erforderliche zeitgemäße Hardware, um auch außerhalb der Polizeidienststellen auf POLIZEI-ONLINE zugreifen zu können. Für die technische Ausstattung ist das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei zuständig.

(3) Die Beiträge der Kirchlichen Arbeit in der Polizei auf POLIZEI-ONLINE werden von einer Person aus dem Kreis der Beauftragten der Kirchen entsprechend den für POLIZEI-ONLINE bestehenden Regelungen verantwortet.

#### § 5

##### **Finanzierung**

(1) Die Kirchen stellen die finanziellen Mittel für die Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Arbeit innerhalb des Kirchlichen Dienstes in der Polizei zur Verfügung. Dafür gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen

Bestimmungen der Kirchen. Die Kosten des berufsethischen Unterrichts, der Vorlesungen und sonstiger Veranstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt das Land Baden-Württemberg.

(2) Im Rahmen ihres Auftrags bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Innenministerium-Landespolizeipräsidium nach Einzelab-sprache gefördert werden können

1. durch Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten,
2. durch Bezuschussung der Veranstaltungen,
3. durch logistische und administrative Unterstützung (z. B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung).

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere die Ökumenische Jahrestagung der Polizeiseelsorge.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

##### **Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 26.10.2016

gez.

Gerhard Klotter  
Landespolizeipräsident

##### **Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe**

Karlsruhe, den 15.11.2016

gez.

Barbara Bauer  
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

##### **Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart**

Stuttgart, den 30.11.2016

gez. i. V. Hartmann

Margit Rupp  
Direktorin

##### **Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg**

Freiburg, den 24.11.2016

gez.

Msgr. Dr. Axel Mehlmann  
Generalvikar

##### **Bischöfliches Ordinariat Rottenburg**

Rottenburg, den 22.11.2016

gez.

Prälat Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## Zusammenlegung der Luthergemeinde und der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Hemsbach (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

OKR 05.01.2017

AZ: 51/44 D-Ladenburg-Weinheim

Mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wurden die Pfarrgemeinden Luthergemeinde und Paul-Gerhardt-Gemeinde in Hemsbach zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser zwei der insgesamt drei Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Hemsbach entstand eine neue Pfarrgemeinde. Die neue Pfarrgemeinde trägt den vorläufigen Namen Luther- und Paul-Gerhardt-Gemeinde.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibung

#### Dilsberg mit Geistlichem Zentrum Klosterkirche Lobenfeld

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dilsberg mit dem Geistlichen Zentrum Klosterkirche Lobenfeld kann ab 1. April 2017 wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin auf eine andere Stelle wechselt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Es ist derzeit aufgeteilt in vier Wochenstunden an der Grundschule und vier Wochenstunden religionspädagogisches Projekt an der Klosterkirche Lobenfeld.

Dilsberg ist ein attraktiver Stadtteil von Neckargemünd, ca. 13 km von Heidelberg entfernt im vorderen Odenwald gelegen. In Dilsberg befindet sich eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen sind in der Kernstadt Neckargemünd vorhanden.

Unsere Kirchengemeinde mit 570 Gemeindegliedern ist auf verschiedenen Gebieten aktiv. So gibt es einen ökumenischen Frauenkreis, einen Besuchsdienst, einen Kindergottesdienst-Kreis, ein Jugendcafé und einen Förderverein zur finanziellen Unterstützung kirchlicher Projekte. Gottesdienst wird 14-tägig gefeiert, oft in Kombination mit einem Gottesdienst in Mückenloch oder Lobenfeld. Daneben werden spezielle Gottesdienste gefeiert, wie z. B. der jährliche Berggottesdienst, die Jubelkonfirmation oder Familiengottesdienste unter Mitwirkung des Musikvereins und der Chorgemeinschaft. Ein aktives Redaktionsteam gibt vierteljährlich einen Gemeindebrief heraus. Einmal jährlich findet eine Kinderbibelwoche statt.

Die gut gewachsene ökumenische Arbeit soll fortgeführt und intensiviert werden.

Durch die attraktive Lage wird die Kirche immer wieder auch von Menschen außerhalb der Gemeinde als Hochzeitskirche genutzt. Da die Kirche über ein kleines Nebengebäude verfügt, können diverse Veranstaltungen wie zum Beispiel Konzerte, Hochzeitsfeiern und Orgelabende mit Bewirtung durchgeführt werden.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Gemeindehaus mit Dienstzimmer und Sitzungszimmer. Dort werden in unregelmäßigen Abständen z. B. Vorträge und Dia-Abende angeboten.

Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden, die Gemeinde mietet eine geeignete Dienstwohnung an.

Zwischen den Kirchengemeinden Dilsberg und Waldwimmersbach/Lobenfeld/Mückenloch besteht die Vereinbarung einer überparochialen Dienstgruppe, die gestärkt werden soll.

Unterstützt wird die Gemeindegemeinschaft durch eine Pfarramtssekretärin mit vier Wochenarbeitsstunden, die zugleich Sekretärin des Geistlichen Zentrums ist, einen nebenamtlichen Organisten (A-Musiker) und sechs Kirchenälteste, die auch den Kirchendienst versehen.

Mit der Pfarrstelle Dilsberg ist ein halber Dienstauftrag zur Leitung des Geistlichen Zentrums Klosterkirche Lobenfeld verbunden. Er umfasst folgende Aufgaben:

- Programmplanung und konzeptionelle Arbeit zur Weiterentwicklung des Geistlichen Zentrums;
- Durchführung von eigenen Veranstaltungen, z. B. Meditationsabende, besondere Gottesdienste, Seminare zu geistlichen Themen, Angebote für Kinder;
- Gewinnung von Referentinnen und Referenten, Seminarleiterinnen und -leiter, Künstlerinnen und Künstler;

- Geschäftsführung mit Verwaltung des Etats;
- Marketing mit Gewinnung von Förderern und Spendern;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Träger des Geistlichen Zentrums ist der Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach. Die Leitung wird unterstützt durch den Vorstand, ein Kuratorium, eine Sekretärin mit neun Wochenarbeitsstunden sowie durch die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit ausgeprägter Kontaktfreude, Bereitschaft zur Seelsorge und Lust, neue geistliche Impulse sowohl für das Gemeindeleben in Dilsberg als auch für die Leitungsaufgabe im Geistlichen Zentrum Klosterkirche Lobenfeld zu setzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 PfStBesG) im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung des Landeskirchenrates.

Für nähere Informationen stehen zur Verfügung:

Martin Oemler, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Dilsberg,  
Telefon 06223 74732,  
E-Mail: martin.oemler@ev-kirche-dilsberg.de, und

Dekan Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2360  
oder 2204, E-Mail: Ekkehard.Leytz@kbz.ekiba.de.

### **Schiltach-Schenkenzell**

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell kann ab 1. September 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die Stelle im Herbst 2016 frei wurde. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die politisch eigenständigen Gemeinden Schiltach und Schenkenzell haben zusammen ca. 6.000 Einwohner und liegen landschaftlich reizvoll im oberen Kinzigtal. Die insgesamt sehr hohe Lebensqualität vermittelt das Gefühl, dort zu wohnen, wo andere Urlaub machen.

Schiltach und Schenkenzell liegen verkehrstechnisch günstig an der Bahnlinie Offenburg-Freudenstadt und an der Bundesstraße 294. Schiltach zeichnet sich aus durch weltweit agierende mittelständische Unternehmen und verfügt über eine gut ausgebaute Internet-Infrastruktur. Eine rege Vereinskultur belebt das "Städtle" und stärkt den Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger. Im Brauchtum des "Silvesterzuges" verbinden sich bürgerliche und evangelische Tradition. Der Ortsteil Lehengericht ist geprägt durch bäuerliche Nebenerwerbsbetriebe in Forst- und Landwirtschaft. In Schenkenzell verbinden sich dörfliches Leben mit katholischer Tradition und ökumenischer Offenheit. Die beiden Orte verfügen über vier Kindergärten und eine gemeinsame Grundschule. Alle

weiterführenden Schulen sind im Umkreis von max. 14 km vorhanden.

Die ehemals selbständigen Kirchengemeinden Schiltach und Schenkenzell wurden 2013 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Schiltach-Schenkenzell bildet von den evangelischen Kirchengemeinden des oberen Kinzigtals die Randgemeinde in der Region Offenburg im Kirchenbezirk Ortenau und stellt auch Mitglieder im Bezirkskirchenrat Ortenau.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1.750 Gemeindeglieder in Schiltach und ca. 325 in Schenkenzell. Predigtstellen sind die Kirchen in beiden Orten. Schiltach ist evangelisch geprägt, Schenkenzell katholisch.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer arbeitet zusammen mit einer Gemeinédiakonin (75%), und einer Regional-Kantorin mit Dienstsitz in Schiltach. Die Pfarramtssekretärin ist mit 13 Wochenarbeitsstunden eingesetzt. Sowohl in Schiltach als auch in Schenkenzell ist jeweils eine Kirchendienerin beschäftigt.

Neben dem engagierten Kirchengemeinderat (11 Mitglieder) sind zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Generationen aktiv. Die Gemeinde zeichnet eine hervorragende Zusammenarbeit unter den Hauptamtlichen, sowie zwischen den Haupt- und Ehrenamtlichen aus.

Das Pfarrhaus in Schiltach (Baujahr 1836) liegt in unmittelbarer Nähe von Kirche und Gemeindehaus und bietet eine Wohnfläche von insgesamt 160 m<sup>2</sup> auf zwei Etagen. Das Gebäude wird augenblicklich umgebaut sowie grundlegend und energetisch saniert. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner Garten.

Die Stadtkirche in Schiltach (Baujahr 1843) gehört zu den größten Kirchenbauten in Baden und verfügt über eine hervorragende Orgel. Der Kircheninnenraum wurde 1980 modernisiert und umgestaltet. 2014 bis 2015 wurde die ganze Kirche barrierefrei erschlossen. Das Bauwerk zieht zahlreiche Touristen an.

Die Kirche in Schenkenzell (Baujahr 1956) bietet eine familiäre Atmosphäre im Kirchenraum und einen Nebenraum für Gruppenangebote.

Das Martin-Luther-Haus in Schiltach (Baujahr 1938) ist umgeben von Wiese und Wald. Es verfügt über verschiedene Gruppenräume und einen großen Saal mit Bühne. Als Teilergebnis des prokiba-Prozesses ist ein Neubau in Planung. In diesem Neubau werden auch Pfarrbüro und Diensträume für die Gemeinédiakonin und die Kantorin untergebracht sein. Diese Räumlichkeiten waren bisher auf verschiedene Gebäude verteilt. Das attraktive Außengelände mit Feuerstelle und Volleyballfeld bleibt erhalten.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 6-gruppigen Kindergartens für Kinder von 1-6 Jahren mit differenzierten Öffnungszeiten. Das Kindergartengebäude wurde vor kurzem an die Kommunalgemeinde veräußert. Die Zusammenarbeit mit der Kommune ist hervorragend.

Es gibt gute Kontakte zum Evangelischen Gemeinschaftsverband AB in Schiltach und zur katholischen Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen. Die Gebiete der Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell und der katholischen Seelsorgeeinheit sind deckungsgleich. Das bietet besondere Chancen zum ökumenischen Miteinander, die wir nutzen.

Die diakonischen Aktivitäten im Ort sind in der Sozialgemeinschaft Schiltach-Schenkenzell zusammengefasst, zu der in Schiltach u.a. das Alten- und Pflegeheim Gottlob-Freithaler-Haus und der ambulante Pflegedienst gehört. Die Kirchengemeinde bringt sich in die Sozialgemeinschaft ein. Im Gottlob-Freithaler-Haus bietet unsere Kirchengemeinde 14-tägig Gottesdienste an.

Darüber hinaus wird die Flüchtlingshilfe durch ein eigenständiges Netzwerk koordiniert. Auch hier ist eine Beteiligung und Unterstützung sehr erwünscht.

Die gut besuchten Gottesdienste sind das Zentrum unseres Gemeindelebens. Vielfältige Gottesdienstformen erschließen das Evangelium für weite Teile der Bevölkerung. Jeden Sonntag findet Kindergottesdienst parallel zum allgemeinen Gottesdienst statt. Einmal im Monat wird zusätzlich ein Krabbelgottesdienst angeboten.

Ein Leitfaden beim Gemeindeaufbau ist die Taufe. Taufgedenkgottesdienste, Folgebesuche bei Tauffamilien und zukünftig Glaubenskurse für Taufeltern und Konfirmandeneltern sollen ein Leben aus der Taufe ermöglichen und unterstützen. Optisch kommt dieser Schwerpunkt durch die Stellung des Taufsteins zum Ausdruck, der sich im Zentrum der Schiltacher Stadtkirche befindet.

Zum vielfältigen Gemeindeleben gehören zahlreiche Angebote mit Schwerpunkten in den Bereichen Kinder, Jugend und Musik. Der CVJM bringt sich in die Kinder- und Jugendarbeit ein. Ein reger Förderverein unterstützt die Kirchengemeinde in vielfältiger Weise. Das breit gefächerte kirchenmusikalische Angebot wird auch durch die Interessengemeinschaft Orgel und Kirchenmusik e.V. gefördert.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- authentisch Glauben und Gemeinschaft lebt;
- gut strukturiert und organisiert arbeitet;
- Freude an Teamarbeit und an der Begleitung der zahlreichen Mitarbeitenden hat.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.ev-kirche-schiltach.de](http://www.ev-kirche-schiltach.de).

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Kontaktaufnahme zur Verfügung:

Ursula Buzzi, Vorsitzende des Kirchengemeinderates,  
Bahnhofstraße 9, 77761 Schiltach,  
Telefon 07836 8205 oder 95539 13,  
E-Mail: [ursula.buzzi@ekisch.de](mailto:ursula.buzzi@ekisch.de)

Evangelisches Dekanat Ortenau (Region Offenburg),  
Dekan Frank Wellhöner, Poststraße 16,  
77652 Offenburg, Telefon 0781 24010,  
E-Mail: [Dekanat-Offenburg.Ortenau@kbz.ekiba.de](mailto:Dekanat-Offenburg.Ortenau@kbz.ekiba.de).

### **Weinheim, Gemeinde in der Weststadt** (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die beiden Pfarrstellen der Gemeinde in der Weststadt in Weinheim können zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit den Pfarrstellen ist jeweils ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde in der Weststadt hat ca. 4.780 Gemeindeglieder und ist 2012 aus der Zusammenlegung der Lukasgemeinde mit der Markusgemeinde hervorgegangen.

An beide Pfarrstellen ist die Mithilfe in der gottesdienstlichen und seelsorglichen Versorgung der GRN-Klinik und des GRN-Gesundheitszentrums in Weinheim geknüpft.

Die Kirchengemeinde Weinheim umfasst drei Pfarrgemeinden: die Gemeinde an der Peterskirche, die in der Kernstadt gelegene Johanniskirche sowie die Gemeinde in der Weststadt. Der Kirchenbezirk hat großes Interesse an der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit.

Weinheim ist Große Kreisstadt an der Badischen Bergstraße in der Metropolregion Rhein-Neckar mit ca. 45.000 Einwohnern. Es ist herrlich gelegen am Fuße des Odenwaldes, mit historischer Altstadt und Marktplatz sowie mit Schlosspark und Exotenwald. Es hat gute Verkehrsanbindungen in die umliegenden Zentren von Heidelberg und Mannheim, selbst Frankfurt ist schnell zu erreichen. Alle Schularten sind am Ort mehrfach vorhanden. Die medizinische Versorgung ist durch das Kreiskrankenhaus und durch Ärzte aller Fachrichtungen sichergestellt. Auch zur Freizeitgestaltung bietet Weinheim viele Möglichkeiten: unter anderem Hallen- und Freibad, Badensee, Freizeitbad Miramar, Sportvereine verschiedener Art.

Alle Kindergärten der Kirchengemeinde Weinheim werden zentral verwaltet. Unsere drei Kindergärten werden von engagierten Teams geleitet, die sich religionspädagogische Begleitung wünschen.

Für unser Gemeindeleben steht uns derzeit noch ein Gemeindezentrum mit großem Saal und verschiedenen Gruppenräumen zur Verfügung. Mit Hilfe des Evangelischen Oberkirchenrats und prokiba sind wir in Planung eines neuen Gemeindezentrums entsprechend der Gemeindehausrichtlinien. Der Architektenwettbewerb beginnt im Frühjahr 2017 und die Planung soll Ende 2017 beendet sein.

In unserem Pfarrhaus direkt neben der Kirche steht für eine Pfarrerin / einen Pfarrer eine 5-Zimmer-Wohnung mit schönem Garten zur Verfügung. Eine zweite Wohnung oder ein Haus wird angemietet. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Dienstzimmer.

Unsere Gottesdienste feiern wir in der 1958 eingeweihten und denkmalgeschützten Markuskirche. Sie ist unser geistlicher Mittelpunkt. Wir pflegen ein vielfältiges gottesdienstliches Leben. Kinder feiern ihren Gottesdienst einmal im Monat parallel zum allgemeinen Gottesdienst.

In unserer Gemeinde gibt es zahlreiche Gruppen und Kreise, die meist von Ehrenamtlichen geleitet werden. Schwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenarbeit - zwei Gemeinmediakoninnen mit halben Deputat teilen sich die Arbeitsbereiche und leisten vorbildliche Dienste - und in der Kirchenmusik.

Angeboten werden gegenstandsfreie Meditation, Schülerhilfe und mehrere Spieletreffs.

Im Bereich unserer Gemeinde liegen mehrere Flüchtlingsunterkünfte, die von einem Kreis Ehrenamtlicher betreut werden.

Sie werden von einem engagierten Ältesten- und Mitarbeitendenkreis, von derzeit zwei Pfarramtsekretärinnen mit jeweils einem halben Deputat und einer Kirchendienerin mit 32 Wochenarbeitsstunden unterstützt.

Gemeinsam mit den Pfarrerinnen / den Pfarrern beraten und entscheiden die Kirchenältesten alle Fragen, die das Gemeindeleben betreffen. Im Ältestenkreis ist uns auch die Besprechung geistlicher Fragen wichtig. Wir gestalten und verantworten den Gemeindeaufbau mit, Aufgaben und Zuständigkeiten haben wir unter den Mitgliedern des Ältestenkreises aufgeteilt.

Wir wünschen uns zwei Pfarrerinnen / Pfarrer - bzw. ein Pfarrehepaar -, die

- eigene Ziele und Visionen mitbringen und die Fähigkeit haben, diese engagiert anzupacken ohne auf Bewährtes zu verzichten;
- durch lebensnahe Verkündigung in den Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen ganz unterschiedliche Menschen ansprechen;
- den Zusammenhalt der Gemeinde fördern;
- aufgeschlossen sind gegenüber veränderten Lebensweisen und gesellschaftlichen Herausforderungen;
- bereit sind, die gute ökumenische Zusammenarbeit weiter zu pflegen;
- sich auf Bau- und Finanzfragen einlassen können.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen Kirche zu sein.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Carmen Hannak, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 06201 8755950, und

Dekanin Monika Lehmann-Etzel Müller, Telefon 06201 12676.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d.h. bis spätestens*

**14. März 2017**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Ettlingen, Paulusgemeinde** (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde in Ettlingen kann zum 1. September 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin im Frühjahr 2017 auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2016 enthalten.

Für Rückfragen stehen

Gerhard Becker, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 07243 9468272, oder

Dekan Dr. Martin Reppenhagen, Telefon 07243 7257933,

zur Verfügung.

### **Würm**

(Kirchenbezirk Pforzheim)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Würm kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2016 enthalten.

Für weitere Informationen und zur Kontaktaufnahme stehen gern zur Verfügung:

Dekanin Christiane Quincke, Dekanat Pforzheim, Pestalozzistraße 2, 75172 Pforzheim, Telefon 07231 3787 100;

Christina Wurzer, Vorsitzende des Ältestenkreises Würm, Telefon 07231 70924;

Pfarrerinnen Susanne Bräutigam, Pfarrgemeinde Huchenfeld, Telefon 07231 7689036.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d.h. bis spätestens*

**28. Februar 2017**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### III. Sonstige Stellen

#### Erstmalige Ausschreibung

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakonen in der Dienstgruppe der beiden Kirchengemeinden Heidelberg und Helmsheim kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.**

Die beiden Kirchengemeinden Heidelberg und Helmsheim suchen eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit Schwerpunkt in der Familien- und Erwachsenenarbeit. Die Bereitschaft, auch geschäftsführende Aufgaben in der Verwaltung zu übernehmen, ist erwünscht. Der Vorgänger hat nach fast 17 Jahren eine neue berufliche Herausforderung gefunden. Mit der Anstellung ist ein Deputat im Religionsunterricht von 6 Wochenstunden verbunden.

#### Kommunale Gemeinden Heidelberg und Helmsheim

Die ehemalige Reichsstadt Heidelberg (ca. 5.000 EW) und Helmsheim (ca. 2.220 EW) sind Stadtteile der großen Kreisstadt Bruchsal. In beiden Gemeinden gibt es eine Grundschule, in Heidelberg Ganztageschule. Sämtliche weiterführenden Schularten sind in Bruchsal (5 km entfernt) und Bretten (10 km entfernt) vorhanden und durch öffentliche Verkehrsmittel (KVV-Verbund) leicht erreichbar.

Weitere Informationen: [www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de)

#### Kirchengemeinden Heidelberg und Helmsheim

Zur Kirchengemeinde Heidelberg ([www.ekg-heidelberg.de](http://www.ekg-heidelberg.de)) gehören ca. 2.200 evangelische Gemeindeglieder, zur Kirchengemeinde Helmsheim ([www.ekg-helmsheim.de](http://www.ekg-helmsheim.de)) ca. 850. Im Jahr 2008 wurde ein Gruppenamt eingerichtet und seitdem gepflegt. Seit der Einführung der Dienstgruppen-Rechtsverordnung 2014 verstehen sich Pfarrer und Gemeindediakone als Dienstgruppe.

Neben der hier ausgeschriebenen landeskirchlichen Gemeindediakonenstelle gibt es eine weitere 100% spendenfinanzierte Gemeindediakonenstelle für den Bereich Kinder, Jugend und Mitarbeiterbegleitung.

Zwei Pfarramtssekretärinnen mit 24 Wochenstunden teilen sich die Arbeit im Pfarramt. Unsere große Anzahl an ehrenamtlichen Mitarbeitenden gestalten und tragen vielfach eigenverantwortlich die vielfältigen Angebote unserer Gemeinden.

Die Kirchengemeinde Heidelberg ist Trägerin eines fünfgruppigen, die Kirchengemeinde Helmsheim eines viergruppigen Kindergartens.

#### Unsere Gebäude:

Das Ortsbild der alten Reichsstadt Heidelberg ist maßgeblich mitgeprägt durch die große *evangelische Stadtkirche* mit *Martinskapelle* (ehemals katholische Kirche). Das Gemeindezentrum (Saal + 3 Gruppenräume) und Kindergarten bilden eine Einheit. Das Pfarrbüro mit Pfarrwohnung befindet in der Ortsmitte.

In Helmsheim haben wir die im Jahr 2010 neu renovierte Melanthonkirche. Daneben befindet sich das Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen und mit

einer Wohnung im 1. OG. Der Kindergarten befindet sich direkt dahinter.

#### Das gemeindliche Profil

Die Gemeinden Heidelberg und Helmsheim sind lebendige und aktive Gemeinden. Beide Gemeinden sind in pietistischer Frömmigkeit verwurzelt und offen für neue Wege. Wir suchen Wege, um Menschen in die Gemeinde und zum Glauben einzuladen. Wir sehen uns einem biblisch-missionarischen Gemeindeaufbau verpflichtet. Eine große Anzahl an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Altersgruppen arbeiten gaben- und teamorientiert, selbständig und eigenverantwortlich in unterschiedlichen Bereichen.

Bei der letzten Perspektiventwicklung haben sich die beiden Gemeinden folgende Perspektivsätze gegeben:

**Heidelberg:** „Wir sind ein offenes sonnendurchflutetes Haus, das begeistert und anzieht. - Jung und Alt bringen ihre Begabungen ein, um die Gemeinde nach Gottes Plan zu gestalten.“

**Helmsheim:** „Unsere Gemeinde ist ein offenes einladendes Zuhause. Hier findet jeder Raum, Gott und einander zu begegnen, und seinen Platz, um sich einzubringen.“

In einer gemeinsamen Sitzung formulierten die beiden Kirchengemeinderatsgremien jüngst als ihr oberstes Ziel der Gemeindegemeinschaft: „Menschen kommen zum Glauben, leben und wachsen gemeinsam im Glauben und werden im Glauben gestärkt.“

Unsere Gottesdienste sind bunt und vielfältig. Durch zwei große Kirchenchöre in beiden Gemeinden und den wohl größten Posaunenchor Badens haben wir starke traditionelle Elemente. Durch den freiraum-Gottesdienst in Helmsheim, den boxenstopp-Gottesdienst sowie den Lobpreisabend in Heidelberg haben wir auch starke moderne Elemente. Kindergottesdienste finden in beiden Gemeinden mit jeweils einem großen Team parallel zu den Gottesdiensten statt.

In beiden Gemeinden gibt es u.a. Krabbelgruppen, Jungscharangebote, Kinderbibeltage, Teentreffs. Für Erwachsene gibt es in beiden Gemeinden u.a. verschiedene Hauskreise, Bibelgesprächskreise, Frauen- und Seniorentreffs, Frauenfrühstück und Männervesper, sowie unterschiedliche Glaubenskurse.

#### Stellenprofil

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin oder einen Gemeindediakon, die / der

- unser biblisch-missionarisches Anliegen mit uns teilt und gemeinsam mit uns Wege sucht, in einer sich schnell verändernden Welt den Glauben einladend zu leben,
- in der Familien- und Erwachsenenarbeit mit uns Wege sucht und Angebote aufbaut, um vor allem auch die mittleren Generationen zu erreichen,

- gerne Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen und Begleiter / Begleiterinnen in der Familien- und Erwachsenenarbeit wird,
- Menschen in ihren alltäglichen Herausforderungen begleitet,
- gerne Gottesdienste feiert und Zielgruppengottesdienste leitet, um unser vielfältiges gottesdienstliches Leben mitzugestalten,
- gerne im großen Konfi-Team mitarbeitet und eine Kleingruppe selbst leitet,
- teamfähig ist, sowohl in der Dienstgruppe und im Pfarramtsteam, wie auch in der Zusammenarbeit mit den vielen Ehrenamtlichen,
- nach Absprache in der Dienstgruppe und je nach Begabung auch Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben übernimmt.

Indem wir einen Schwerpunkt in der Familien- und Erwachsenenarbeit setzen, geben wir der Stelle ein neues Profil. Dabei wollen wir aber auch für neue Impulse offen sein und mit viel Freude auf die Begabungen und Ideen von möglichen Bewerberinnen und Bewerbern eingehen.

Wenn Sie sich durch unsere Gemeinden angesprochen fühlen, ein Herz für Familien und Erwachsene haben, gerne in Teams arbeiten und auch geschäftsführende Aufgaben übernehmen wollen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Pfarrer Jörg Muhm, Telefon 07251 3589903,  
E-Mail: pfarrer@ekg-heidelberg.de;

Gemeindediakon Daniel de Jong,  
Telefon 07251 3917431,  
E-Mail: d.dejong@ekg-helmsheim.de oder

Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 1055,  
E-Mail: gabriele.mannich@kbz.ekiba.de.

Im Kirchenbezirk Konstanz (Evangelische Landeskirche in Baden) ist frühestens zum 1. Dezember 2017 die Bezirkskantoratsstelle an der Lutherkirche mit einem / einer

#### **A-Kirchenmusiker/-in**

zu besetzen. Konstanz ist das Oberzentrum am Bodensee mit 83.000 Einwohnern, Universität, internationalem Kulturangebot und sehr hoher Lebens- und Freizeitqualität.

Die Luthergemeinde ist die größte evangelische Pfarrei in Konstanz mit zentraler Lage in der Altstadt. Sie ist seit Jahren ein Zentrum der Kirchenmusik mit dreimanualiger Orgel, dem renommierten Bach-Chor mit rund 50 Mitgliedern, jährlichen Bach-Tagen, Oratorien- und Kantatenkonzerten und dem „Kleinen Konzert“ am Samstagnachmittag. Neben profiliertem Orgelspiel gibt es regelmäßige Chor- und Ensemblemusik im Gottesdienst. Die Kirchenmusik hat eine große stilistische Bandbreite und trägt wesentlich zur

überregionalen Bedeutung der Lutherpfarre bei. Die Pfarrei kooperiert in vielfältiger Form mit den anderen christlichen Kirchen in Konstanz und der Bodenseeregion. Ein Kinderchor steht unter eigener Leitung.

Der bisherige Stelleninhaber geht im Herbst 2017 in Ruhestand. Wir wünschen uns als Nachfolger / Nachfolgerin eine offene Persönlichkeit, die die Kirchenmusik in der Lutherpfarre mit dem bisherigen Profil engagiert fortführt und zugleich Freude an neuen Akzenten auch durch Aufbau weiterer Chorgruppen beispielsweise im Bereich Gospel, Lobpreis oder Bandarbeit hat.

Zu den Aufgaben im Kirchenbezirk gehören die Betreuung und Förderung der Chöre, die Aus- und Fortbildung von Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen sowie die Beratung der Kantorinnen und Kantoren, der nebenberuflichen Musiker / Musikerinnen und der Gemeinden. Der / Die Stelleninhaber / Stelleninhaberin benötigt Kommunikations- und Teamfähigkeit, sollte Kirchenmusik in ihrer geistlichen Dimension verstehen und vertreten können und darüber hinaus Lust und Befähigung zur Organisation kirchenmusikalischer Strukturen in einem großen Kirchenbezirk haben.

Die Anstellung erfolgt durch die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Stelle ist als „Stelle von überregionaler Bedeutung“ ausgewiesen (bei Vorliegen entsprechender Vordienstzeiten Eingruppierung TVöD-Bund, EG 14).

Auskünfte erteilen gern:

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,  
Telefon 07531 909560,  
E-Mail: hiltrud.schneider-cimbal@kbz.ekiba.de,

Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis,  
Telefon 0721 9175 313,  
E-Mail: kord.michaelis@ekiba.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 10.03.2017 an die Evangelische Landeskirche in Baden, Herrn LKMD Kord Michaelis, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe.

Termine: Vorstellungsgespräche am 25.04.2017, Endrunde am 16.05.2017.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**28. Februar 2017**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

#### **IV. Sonstige Stellen** **Nochmalige Ausschreibung**

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit jeweils einem halben Deputat in der Dienstgruppe der Kirchengemeinde Altlußheim und in der Kirchengemeinde Neulußheim im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz kann ab sofort wieder besetzt werden**

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2016 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Pfarrer Matthias Zaiss aus Altlußheim,  
Telefon 06205 32402,  
E-Mail: matthias.zaiss@kbz.ekiba.de;

Pfarrerin Katharina Garben aus Neulußheim  
(bis 28.12.2016 in Elternzeit),  
Telefon 06205 31130,  
E-Mail: katharina.garben@kbz.ekiba.de;

Josef Schellenberger,  
Vorsitzender des KGR Neulußheim,  
Telefon 06205 32241;

Dekanin Annemarie Steinebrunner,  
Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz,  
Telefon 06222 1050,  
E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de,  
Homepage: [www.ekisuedlichekurpfalz.de](http://www.ekisuedlichekurpfalz.de).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**28. Februar 2017**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## **Personalnachrichten**